

Merkblatt

## INFLATIONS- AUSGLEICHSPRÄMIE

WW+KN in München

Tel. +49 (0)89 60 87 56 0

Mail muenchen@wwkn.de

WW+KN in Regensburg

Tel. +49 (0)941 58 613 0

Mail regensburg@wwkn.de



## STEUERFREIE INFLATIONS-AUSGLEICHSPRÄMIE NUTZEN!

Mit § 3 Nr. 11c Einkommensteuergesetz (EStG) hat der Gesetzgeber für Arbeitgeber die Möglichkeit geschaffen, ihren Arbeitnehmern eine sogenannte **„Inflationsausgleichsprämie“ bis zur Höhe von 3.000 Euro steuerfrei** zu gewähren. Dabei handelt es sich um einen Freibetrag.

Voraussetzung ist, dass die Inflationsausgleichsprämie zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird. D.h. bestehende Lohn- und Gehaltsbestandteile können nicht umgewandelt werden, sondern die Prämie muss als Zusatzentgelt an den Arbeitnehmer geleistet werden.

Die steuerfrei Prämie können Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer **bis zum 31. Dezember 2024** leisten.

An die steuerfreie Gewährung der Inflationsausgleichsprämie werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt, wenn der Arbeitgeber bei Leistungsgewährung in beliebiger Form deutlich macht, dass ein Zusammenhang mit der Inflation bzw. den gegenwärtigen Teuerungen besteht. Hierbei kann der Zusatz „Inflationsausgleichsprämie“ auf der Lohn- oder Gehaltsabrechnung des Arbeitnehmers ausreichend sein.

- + Bis zu 3.000 Euro je Arbeitnehmer
- + Einmalig oder in Teilbeträgen möglich
- + Bis 31. Dezember 2024 möglich

## VORAUSSETZUNG

Voraussetzung für die Anwendung der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass die Inflationsausgleichsprämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ausgezahlt** wird. Ein arbeitsvertraglich vereinbartes Weihnachtsgeld oder ein vertraglicher Bonus können daher nicht in eine steuerfreie Inflationsausgleichsprämie umgewandelt werden.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Inanspruchnahme der Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit für die Zahlung an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Inflation bzw. den gegenwärtigen Preissteigerungen steht. Dies hat der Arbeitgeber entsprechend kenntlich zu machen. Die Bezeichnung der Zusatzzahlung als „Inflationsausgleichsprämie“ auf der Lohn- oder Gehaltsabrechnung ist dabei ausreichend.

## ATTRAKTIV FÜR ARBEITNEHMER

Mit der Auszahlung einer Inflationsausgleichsprämie können die Leistungen von Arbeitnehmern besonders honoriert und diesen, im aktuellen Umfeld mit hohen Preissteigerungen, eine Unterstützung durch den Arbeitgeber steuerfrei gewährt werden.

**Gerade durch eine Zusatzzahlung, die dem Arbeitnehmer ohne Abzüge zugute kommt, steigt die Identifikation mit dem eigenen Arbeitgeber und erhöht die Motivation der Belegschaft.**

Nachdem nur wenige Betriebe die steuerfreie Inflationsausgleichsprämie gewähren werden, kann sich der Arbeitgeber durch die Auszahlung auch von anderen Wettbewerbern abgrenzen und sich ein positives Image als fürsorgender Arbeitgeber schaffen.

## INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE IM ÜBERBLICK:

- + Arbeitgeber kann steuer- und sozialversicherungsfrei leisten
- + „Brutto = Netto“ für den Arbeitnehmer
- + Zahlung zusätzlich zum Lohn oder Gehalt erforderlich
- + Auszahlung bis spätestens zum 31. Dezember 2024 möglich
- + Bis zu 3.000 Euro pro Arbeitnehmer
- + Auch für „Minijobber“ möglich
- + Auszahlung Einmalbetrag oder Teilbeträgen möglich

### IMPRESSUM

#### Herausgeber:

- + WW+KN  
Steuerberatungsgesellschaft mbH  
Fritz-Erler-Str. 30, D-81737 München
- + WW+KN GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft  
Im Gewerbepark D75, D-93059 Regensburg

Literatur: WW+KN

Foto: WW+KN

Layout & Druck: www.werbemanufaktur.de

Die WW+KN-Infobriefe und Merkblätter basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Rechtsstand: Oktober 2022



Dipl.-Finanzwirt  
**Matthias Winkler**  
Steuerberater, FB IntStR



Dipl.-Kauffrau  
**Kerstin Winkler**  
Steuerberaterin



**Marcel Radke**  
Steuerberater



Dipl.-Finanzwirt  
**Florian Niebler**  
Steuerberater, M.A. (Tax)



**Lydia Albert**  
Steuerberaterin, MSc (BWL)



Dipl.-Finanzwirt  
**Markus Krinninger**  
Steuerberater, FB IntStR



Prof. Dr.  
**René Neubert**  
Steuerberater, Rechtsanwalt



Dipl.-Kauffrau  
**Birgit Krinninger**  
Steuerberaterin